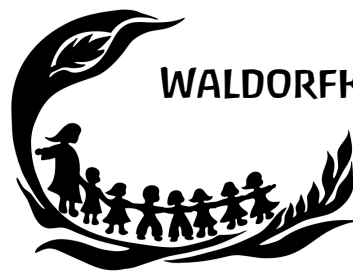


# KINDERGARTENORDNUNG



WALDORFKINDERGARTEN

HASSFURT

## A. Grundsätzliches

1. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages werden die nachfolgenden Bestimmungen zum Inhalt des Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens.
2. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit und Ihr Interesse an der Pädagogik des Waldorfkinder Gartens bestätigt.
3. Unser Kindergarten ist ein öffentlich anerkannter und geförderter Kindergarten. Er arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners und ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell.
4. Ein von uns erarbeitetes Leitbild und unsere Konzeption verdeutlichen die Grundlagen unserer Arbeit. Das Leitbild ist als Anlage beigefügt, die Konzeption ist auf der unserer Homepage unter Downloads zu finden.

## B. Pädagogik und Grundbedingungen für die Arbeit des Kindergartens

1. Das pädagogische Grundprinzip ist das nachahmende Lernen, das sich durch die liebevolle, Vorbild gebende Tätigkeit der Erwachsenen individuell entfaltet. Dabei werden die Tendenzen einer autoritären Führung wie auch einer antiautoritären Führungslosigkeit vermieden. Die Anlagen und Fähigkeiten des kleinen Kindes entwickeln sich noch ganz im Kontakt mit den Menschen, Dingen und Geschehnissen. Deshalb bemühen wir uns seine Umgebung möglichst umfassend, als Bereich nachzuahmender Tätigkeit, mitzugestalten.
2. Die gesunde Entwicklung des Kindes soll im Kindergarten von vielen Seiten her gefördert werden. Im Mittelpunkt steht hierbei das kindliche, selbst gestaltete, freie Spiel. Hinzutreten weitere Betätigungen, u.a. Musik, Eurythmie, Sprachpflege durch Märchen und Reime, Plastizieren, rhythmische Spiele, Spielzeugpflege und Gartenarbeit. Großen Wert legen wir auf das Erleben des Jahreslaufes und seiner Gliederung durch das Gestalten der Feste. Die Kinder werden gestärkt durch das rhythmisch wiederholte Erleben im Tages- und Wochenablauf.
3. Zu den Grundbedingungen unserer Kindergartentätigkeit zählt die enge Zusammenarbeit mit den Eltern, unter anderem bei Elternabenden und Vorträgen, die im Kindergarten stattfinden. Die Teilnahme der Eltern an solchen Abenden wird im Interesse der sinnvollen Arbeit an den Kindern als notwendig angesehen und dringend erbeten, denn nichts ist dem Kinde weniger förderlich, als zwischen gegensätzliche Erziehungsvorstellungen zu stehen.
4. Aus der Überzeugung, wie schädigend in der Entwicklungsperiode des Kindes besonders Fernsehen, Tonband, Radio, etc. sind, gibt es im Waldorfkinder Garten diese Erziehungsmittel nicht. Ärztliche und pädagogische Erfahrungen haben bereits gezeigt, wie stark die negativen Einflüsse solcher Medien sind. Ähnliches gilt für andere kinderseelenabstumpfende Medien wie Videospiele, Comics und Bilderbücher zweifelhaften Inhalts. Wir bitten die Eltern dringend, ihre Kinder auch zu Hause nicht damit zu beschäftigen. Diese Medien lähmen die gesunde kindliche Aktivität und lassen die Phantasiekräfte verkümmern. Die Unfähigkeit der Kinder sich zu konzentrieren, Lähmung der Eigentätigkeit, Schlaflosigkeit, Verfolgungsträume, motorische Unruhe und unsoziale Verhaltensweise sind heute leider weit verbreitet. Der Kindergarten bittet

im Interesse der individuellen Entwicklung sie des Gruppenlebens um Entschiedenheit und Unterstützung in dieser Sache.

5. Die Erzieher/innen bieten Hausbesuche und Elterngespräche im Kindergarten an.

#### C. Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt in der Regel zum 1. September
2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (Interessentenbogen), Vorstellung des Kindes und einem Gespräch mit der/dem Erzieher und dem Vorstand des Vereins. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer rein pädagogischen Entscheidung des Kollegiums.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig.
4. Nach Abschluß des Betreuungsvertrages wird die Aufnahmegebühr fällig.

#### D. Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist Montag – Donnerstag von 7.00Uhr bis 15.30Uhr und Freitag von 7.00Uhr – 14.00Uhr geöffnet.
2. Die Kinder müssen spätestens bis 8.30Uhr gebracht werden. Pünktlichkeit am Morgen hilft nicht nur der Erzieherin sondern auch dem eigenen Kind beim morgendlichen Freispiel. Regelmäßiges Kommen steht in engem Zusammenhang mit der Rhythmuspflege als pädagogischem Prinzip.
3. Um Störungen während der Kindergartenzeit zu vermeiden, bitten wir erforderliche Anrufe zwischen 7.30Uhr und 9.00Uhr bzw. 13.00Uhr und 14.00Uhr zu tätigen (gegebenenfalls bitte auf den Anrufbeantworter sprechen). Telefonische Elterngespräche sind nach Absprache möglich.
4. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
5. Der Kindergarten ist in der Regel Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Kindergartens und außergewöhnliche Schließtage bzw. geänderte Öffnungszeiten, geöffnet.
6. Der Ferienplan des Kindergartens wird jährlich neu festgelegt und den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich mitgeteilt.
7. Außergewöhnliche Schließtage bzw. geänderte Öffnungszeiten können sich für die Einrichtung wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel ergeben. Die Sorgeberechtigten werden hiervon schnellstmöglich informiert.
8. Um das Außengelände vor Unbefugten zu schützen, ist der Torsummer in der Zeit von 9.00Uhr bis 12.00Uhr und von 16.00Uhr bis 5.30Uhr ausgeschaltet. Eine unplanmäßige Abholung ist in dieser Zeit nur nach Absprache möglich. Für den Notfall gibt es eine funktionierende Klingel. Jeder Vorstand und die Ansprechpartner der Arbeitskreise haben jeweils einen Kindertortenschlüssel.

#### E. Fehlzeiten, Krankheiten und Unfälle

1. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen bitte wir um Mitteilung bis 8.30Uhr.
2. Die Erzieher/innen haben das Recht, krank erscheinende Kinder (z.B. bei Durchfall, Fieber usw.) abholen zu lassen.
3. Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe Merkblatt) sind dem Kindergarten umgehend mitzuteilen. Nach ansteckenden Krankheiten müssen wir darum bitten, vor dem Besuch des Kindergartens ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Die Kinder sind während der Kindergartenzeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (einschließlich der Weg von/zum Kindergarten). Etwaige Wegeunfälle sind dem Kindergarten unverzüglich anzuzeigen.

## F. Aufsicht und Haftung

1. Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit seiner Abholung. Das Kind wird nur seinem Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten vor.
3. Die Sorgeberechtigten haben für eine Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum/vom Kindergarten zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom und zum Parkplatz.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Fest etc.) sind die Eltern bzw. Begleitpersonen der Kinder ausschließlich selbst für diese aufsichtspflichtig.
5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Stand März 2020